

Richtlinie „Impulse Inklusion“:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende Richtlinie zur Projektförderung für allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Mainz-Bingen beschlossen:

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Mainz-Bingen ist ein wichtiges Anliegen der politischen Gremien und der Verwaltung.

Die Umsetzung der Inklusion ist nicht nur ein Thema für Politik und Verwaltung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern, Gruppen, Organisationen und Verbänden hat sich bereits auf den Weg gemacht, den Landkreis Mainz-Bingen inklusiv zu gestalten.

Um den Inklusionsgedanken weiter in die Region zu tragen und die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger auf dieses wichtige Thema zu lenken, will der Landkreis Mainz-Bingen besondere Projekte, die Grundgedanken des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung in den Fokus rücken, durch freiwillige Kreiszuwendungen unterstützen.

Für die Belange der Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung des Landkreises Mainz-Bingen steht dem Gremium ein eigener Etat zu Verfügung.

Daraus sollen mit dem Förderprogramm „Impulse Inklusion“ innovative und inklusive Projektideen im Landkreis Mainz-Bingen gefördert werden.

A Umfang des Förderprogramms

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und steht somit unter Haushaltsvorbehalt. Über die Weiterführung und Höhe der Förderung wird jährlich vom Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Folgejahr entschieden. Im Falle der Weiterführung gilt diese Richtlinie bis auf weiteres.

B. Zu fördernde Projekte

Gefördert werden grundsätzlich innovative Projekte, die dem Inklusionsgedanken Rechnung tragen. Entweder in Form neuer Initiativen oder als neue Vorhaben, die bereits bestehende Projekte maßgeblich erweitern.

Die Projekte dürfen bis zur Entscheidung der Bewerbung auf die Projektförderung noch nicht begonnen haben.

Die Projekte sollen nachfolgende Kriterien berücksichtigen:

- Menschen mit und ohne Behinderungen sollten die Projekte gemeinsam entwickeln, planen, durchführen und auswerten,
- die Projekte sollten modellhaft, d. h. übertragbar sein,
- die Projekte sollten nachhaltig sein, d.h. nach Ende der Förderung bestandsfähig sein,
- Projekte können vorhandene Strukturen und Angebote berücksichtigen, um diese zu vernetzen und inklusiv weiterzuentwickeln,

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten (z. B. Raummieten, Fahrt- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungskosten), soweit hiermit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 20.

Dezember 2002 (00 01 00 - 422) zur Landeshaushaltsordnung (LHO) findet entsprechende Anwendung. Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist. Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt.

Es ist mindestens ein Anteil von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu tragen. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Projektstruktur und den damit verbundenen Projektkosten. Eine Doppelförderung soll vermieden werden. Somit sind Projekte, die bereits andere Kreiszuschüsse erhalten, nicht förderfähig.

Das Fördervolumen der Projektförderung „Impulse Inklusion“ beträgt jährlich 25.000 EUR. Das maximale Fördervolumen pro Projekt beträgt 5.000 EUR.

C. Verfahrensweise

1. Antragsstellung

Einen Antrag mittels Bewerbungsbogen können folgende Maßnahmenträger stellen:

- a) kommunale Gebietskörperschaften des Landkreises Mainz-Bingen für Aktivitäten von Behindertenbeiräten oder Behindertenbeauftragten in den Kommunen
- b) im Landkreis tätige gemeinnützige Selbsthilfeorganisationen
- c) im Landkreis tätige freigemeinnützige Träger
- d) im Landkreis tätige Kirchengemeinden/
- e) im Landkreis tätige Initiativen/Vereine.

Die Bewerbungsunterlagen stehen auf der Internetseite des Landkreises Mainz-Bingen zum Download bereit.

Die Bewerbung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Bewerbungsbogens an die Abteilung 32 der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzureichen.

Die Unterlagen müssen spätestens bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres bei der Kreisverwaltung eingegangen sein. Für das Jahr 2021 gilt eine Frist bis zum 15.11.2021.

Mit dem Bewerbungsbogen auf Projektförderung ist bis zum Bewerbungsschluss zusätzlich ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit einzureichen.

Mit der Antragsstellung wird die Förderrichtlinie „Impulse Inklusion“ des Landkreises anerkannt.

2. Entscheidungsfindung und Zuwendungsgewährung

Die Entscheidung über die zu fördernden Projekte trifft der Kreisausschuss unter Einbindung des Sozialausschusses und des Behindertenbeirates des Landkreises Mainz-Bingen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Mainz-Bingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

Die Abteilung 32 „Soziale Hilfen“ der Kreisverwaltung übernimmt die administrative Durchführung der Projektförderung und ist für die Betreuung der geförderten Projekte zuständig.

Nach Abschluss des Projekts sind ein Projektbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen behält sich die Auswertung und Veröffentlichung guter Projektergebnisse vor.

3. Sonstige Bedingungen und Widerruf

Nach Abschluss der bewilligten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zum 31.03 des Folgejahres des bewilligten Zeitraumes vorzulegen.

Das Formular zum Verwendungsnachweis wird von der Verwaltung mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Der Widerruf oder die Kürzung der Bewilligung sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel sind vorbehalten, wenn die Förderkriterien oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen und Auflagen nicht beachtet werden.

Das gilt insbesondere, wenn die Bewilligung auf falschen Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen ist.

Der Zuschuss als Projektförderung ist für die bewilligte Maßnahme zweckgebunden.

Wird eine Maßnahme nicht oder nur teilweise realisiert, ist dies der Kreisverwaltung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird der Antragsteller aufgefordert, den Förderbetrag innerhalb einer festgelegten Frist ganz oder teilweise zu erstatten.

Der Bewerbungsbogen (inklusive dem Scan der Originalunterschrift) ist mit Kosten- und Finanzierungsplan elektronisch per E-Mail zu senden an: impulse-inklusion@mainz-bingen.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Abt. 32 „Soziale Hilfen“ / Stichwort: Impulse-Inklusion

Frau Kerl (Tel. 06132/787 3228)

Georg-Rückert-Str. 11 55218 Ingelheim